

26. 1. Ist der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher zur Verheimlichung eines Glücksspieles mitwirkt, nur unter der Beschränkung strafbar, daß das Spiel in einem öffentlichen Raume stattfindet?

2. Erfordert der Begriff des Glücksspieles eine gewinnsüchtige Absicht als Motiv zur Beteiligung am Spiele, oder einen solchen Wert des Spielobjectes, daß nach der Vermögenslage der Beteiligten der Verlust als ein empfindlicher Nachteil sich gestalten kann?

St.G.B. §. 285.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1882 g. M. Rep. 257/82.

II. Landgericht Stettin.

Auß. den Gründen:

Der freisprechenden Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: In dem Lokale des Angeklagten, welcher in St. eine Wein-
stube besitzt, verkehrten seit mehreren Jahren jeden Abend während der Wintermonate 10 bis 12 Kaufleute, welche dort regelmäßig in der Zeit von 6 bis 8 Uhr Skat spielten; nur des Sonnabends wurde, nachdem

sich an das Statspiel ein gemeinschaftliches Abendessen angeschlossen hatte, von den Gästen ein sogenannter „Tempel“ aufgelegt. Dieses Spiel begann in der Regel um 10¹/₂ Uhr abends; von 11 Uhr an wurde, da der Angeklagte nur bis zu dieser Stunde die polizeiliche Erlaubnis zum Verkehr in seinem Restaurant hatte, hinter verschlossener Hausthüre weitergespielt. Andere Personen, als jene regelmäßig dort verkehrenden Kaufleute haben niemals dem Spiele beigewohnt, geschweige denn sich daran beteiligt; es wurden auch nie fremde Personen eingelassen, nachdem das „Tempeln“ begonnen hatte. Die Einsätze bei dem Spiele schwankten zwischen *M* 0,50 und *M* 50, hin und wieder wurden auch höhere Summen, ganz ausnahmsweise auch wohl einmal *M* 100 gesetzt. Der höchste Verlust des Einzelnen betrug zwischen *M* 500 bis 600. Der Zeuge H. hat auch einmal beinahe *M* 1000 verloren. Die Bank wurde je nach Belieben bald von diesem, bald von jenem der Spielenden gehalten. Die Gäste, meistens Engroshändler, sind durchweg sehr wohlstuierte Kaufleute, auf deren Vermögensverhältnisse ein Verlust von *M* 500 bis 600 von keinem nachteiligen Einflusse sein kann. Der Angeklagte ging während des Spieles ab und zu und bediente die Gäste. Hin und wieder waren ihm Bedenken über die Zulässigkeit des Spieles in seinem Lokale aufgestoßen, aber durch die Versicherung der Gäste, daß das Hasardieren in einer „geschlossenen Gesellschaft“ nicht strafbar sei, unterdrückt worden.

Die Strafkammer erachtet für zweifellos, daß der Angeklagte in seiner Weinstube das Abhalten des Hasardspieles gestattet habe. Sie nimmt aber nicht an, daß die Weinstube als ein öffentlicher Versammlungsort im Sinne des §. 285 St.G.B.'s anzusehen sei, weil von 11 Uhr an die Hausthüre verschlossen gewesen, die halbe Stunde vorher aber niemand, welcher nicht zu der regelmäßig dort verkehrenden Gesellschaft gehört habe, eingelassen worden sei, sonach während der Dauer des Spieles immer nur derselbe Kreis der jeden Abend dort verkehrenden 10 bis 12 Gäste, also eine geschlossene Gesellschaft sich in dem Lokale befunden habe. Weiter wird verneint, daß Glücksspiele stattgefunden haben. Um den Thatbestand eines Glücksspieles im Sinne des §. 285 St.G.B.'s zu erfüllen, wird ausgeführt, müsse das Spielobjekt für die Spielenden von solcher Bedeutung sein, daß seine Erlangung als Gewinn, seine Hingabe als Verlust betrachtet werden und daß in der Aussicht auf den Gewinn der Bestimmungsgrund zum Spiele

gefunden werden könne. Sei dagegen das Objekt so geringfügig, daß seine Erlangung oder Hingabe für die Spieler nach ihren Verhältnissen bedeutungslos genannt werden könne, so scheide jener Begriff aus. Die Beteiligten seien samt und sonders so wohlstuierte Kaufleute, daß eine Einbuße von *M* 500 bis 600 für den einzelnen als ein empfindlicher Verlust nicht betrachtet werden könne. Aus dem einmaligen Verluste des *H.* von nahezu *M* 1000 erscheine der Schluß nicht gerechtfertigt, daß im allgemeinen die Grenze, innerhalb welcher die Gäste Verluste ohne nachteilige Folgen für ihre Vermögensverhältnisse haben ertragen können, überschritten sei. Das Spielobjekt sei also für die Vermögensverhältnisse der Spieler nicht ein so hohes gewesen, daß die Erlangung desselben als ein Gewinn, die Hingabe als ein Verlust erschiene. Es sei aber auch nicht anzunehmen, daß das Motiv für das Spiel die Aussicht auf Gewinn gewesen wäre. Nach den Zeugnissen zweier Beteiligten habe ihnen die Absicht, einander das Geld abzunehmen, vollständig ferngelegen, sie hätten sich vielmehr durch das Spiel auf angenehme Weise unterhalten wollen. Dafür spreche auch die Art und Weise des Spielbetriebes, insbesondere der Umstand, daß die Bank, nicht wie sonst bei dem Hasardspiele üblich, von dem einen der Spielenden solange gehalten sei, bis sie gesprengt worden, sondern je nach Belieben bald von diesem, bald von jenem gehalten sei. Aus diesen Gründen sei das Spiel der Gäste des Angeklagten als Gesellschaftsspiel angesehen.

Demgemäß ist für nicht festgestellt erachtet: daß der Angeklagte in den Jahren 1879, 1880, 1881 zu St. als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes Glücksspiele daselbst gestattet und zur Verheimlichung derselben beigetragen hat.

Anlaugend die materiellrechtlichen Angriffe, so ist der Vorwurf, die Strafkammer habe den Rechtsbegriff des „öffentlichen Versammlungsortes“ verkannt, unbegründet. Wenn das Lokal an den fraglichen Sonntagen während des Spieles für jeden Anderen als die regelmäßig dort verkehrenden, durch tägliches Zusammensein, gemeinsame Mahlzeiten und gleiche Lebensstellung verbundenen 10 bis 12 Kaufleute unzugänglich gehalten wurde, so konnte die Öffentlichkeit des Versammlungsortes für die fragliche Zeit ohne Rechtsirrtum verneint werden. Die Ausführungen der Revision, daß die Öffentlichkeit durch gewisse Bedingungen oder Beschränkungen, welche sich auch auf nicht zur ge-

geschlossenen Gesellschaft gehörige Personen beziehen, nicht ausgeschlossen werde, unterstellen einen Sachverhalt, welcher in den Feststellungen des Urtheiles keinen Anhalt findet.

Die Angriffe ausgeschieden, welche thatsächliche Erwägungen betreffen, bleiben noch zwei von rechtlicher Tragweite, nämlich daß zu Unrecht die Strafkammer die Öffentlichkeit des Versammlungsortes auch für das Verheimlichen der Glücksspiele für erforderlich erachtet habe, und daß der Begriff des Glücksspieles verkannt sei.

Bei Prüfung der Frage, ob die Öffentlichkeit des Ortes zur Zeit des Spieles anzunehmen sei, scheidet die Strafkammer nicht die beiden Fälle des §. 285 St.G.B.'s, nämlich das Gestatten des Spieles und das Mitwirken zur Verheimlichung desselben. Anscheinend legt sie den §. 285 dahin aus, daß das Wort „dasselbst“ sich auf beide Fälle beziehe, als wenn die Fassung lautete:

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst
gestattet oder
zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt,
wird

Es springt in die Augen, daß eine solche Fassung an einer Inkorrektheit leiden würde. Der Wortlaut der Vorschrift steht mithin einer solchen Auffassung entgegen. Nicht minder die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Diese ist dem §. 267 des preuß. St.G.B.'s von 1851 entnommen. Letzterer hat nach den Materialien (Goldammer Bd. II. S. 611) die §§. 1304. 1305 II. 20 des preuß. A.L.R.'s ihrem wesentlichen Sinne nach wiederholen wollen. Die §§. 1304. 1305 lauten aber dahin:

Gast- und Kaffeewirthe und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen 300 Rth. Strafe entrichten.

Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

Hiernach wird der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher zur Verheimlichung von Glücksspielen mitwirkt, auch dann von der Strafe des §. 285 getroffen, wenn er für eine geschlossene Gesell-

schaft zum Zwecke des Glücksspieles einen, allgemein oder zur Zeit des Spieles, nicht öffentlichen Raum hergiebt.

Sollte, was allerdings nicht mit Bestimmtheit aus den Urteilsgründen erhellt, die Strafkammer von der entgegengesetzten Annahme ausgegangen sein, so wäre ihre Auffassung eine rechtsirrtümliche. Auf dieser Auffassung würde aber die Entscheidung nicht beruhen, sofern die Annahme, daß ein Glücksspiel im Sinne des §. 285 a. a. O. nicht stattgehabt habe, aufrecht zu erhalten wäre. Allein die gegen diese Annahme seitens der Revision gerichteten Angriffe sind der Hauptsache nach zutreffend.

Es kann dem Angeklagten in seinen Ausführungen dahin nicht beigetreten werden, daß die Frage, ob ein Glücksspiel stattgehabt habe, lediglich Sache der tatsächlichen Feststellung sei. Denn „Glücksspiel“ ist ein Rechtsbegriff. Insofern zur Konstruktion oder Verneinung eines Falles des Glücksspieles eine tatsächliche Würdigung erforderlich ist, findet eine Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes nicht statt. Wohl aber hat dasselbe hier wie sonst die Aufgabe, zu prüfen, ob nicht der Beurteilung des Falles eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde liegt. Glücksspiel im weiteren Sinne des Wortes ist jedes Spiel, dessen Ausgang für alle oder einzelne Beteiligte wesentlich vom Zufall abhängt. Im engeren Sinne, in welchem das Wort auch im Strafgesetzbuche gebraucht ist, wird aber zum Begriffe des Glücksspieles außerdem vorausgesetzt, daß der Gegenstand des Spieles einen Vermögenswert habe. Nur bei dieser Art des Glücksspieles treten die schädlichen Folgen für die Sittlichkeit der Beteiligten und ihre wirtschaftliche Lage hervor, welche den Gesetzgeber bewogen haben, dem Glücksspiele innerhalb gewisser Grenzen Schranken zu setzen. Vom Begriffe Glücksspiel werden daher solche Spiele für ausgeschlossen erachtet werden müssen, welche um Objekte, denen nach gesellschaftlicher Anschauung die Bedeutung eines Vermögenswertes abgesprochen wird, gespielt und deshalb als harmlose gesellige Unterhaltungen angesehen werden. Gleichgültig ist dagegen die Vermögenslage des einzelnen Spielers, insbesondere ob er den Verlust des Einsatzes ohne nachteilige Folgen für seine Vermögensverhältnisse ertragen kann, und ob sich für ihn der Verlust des Einsatzes als empfindlicher Nachteil gestaltet. Solche Umstände zu erforschen, ist der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes nicht in der Lage. Die Unkenntnis desselben würde ihm also bei entgegenstehen-

der Rechtsauffassung regelmäßig Straffreiheit gewähren (St.G.B. §. 59), die ganze Strafvorschrift des §. 285 St.G.B.'s sonach illusorisch sein. Ebensovienig kann es für die Anwendung des §. 285 darauf ankommen, ob das Spiel aus Gewinnsucht unternommen ist. Allerdings setzt §. 284 eine auf Erzielung eines Gewinnes gerichtete Absicht voraus; diese Absicht folgt aber im §. 284 aus dem Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit des Spielbetriebes, nicht aus dem Begriffe des Glücksspieles. Um seine Zwecke zu erreichen, konnte das Gesetz im §. 285 sich nicht darauf beschränken, dem gewinnstüchtigen Glücksspiele entgegenzutreten, weil erfahrungsmäßig die Gewinnsucht im Verlaufe des Spieles erregt wird, der Zeitpunkt aber, in welchem sich dieses Motiv geltend macht, einer Feststellung sich gewöhnlich entzieht. Die Absicht der Spielenden, sich durch das Spiel zu vergnügen, schließt den Thatbestand des Glücksspieles nicht aus, solange das Vergnügen nicht lediglich in der Beobachtung der Chancen des Zufalles gesucht, sondern durch den Einsatz von Geld oder Geldeswert eine Steigerung des Vergnügungsreizes bezweckt wird.

Prüft man nach der vorstehend dargelegten Auffassung die Begründung des Urtheiles, so ergiebt sich, daß das Vorhandensein eines Glücksspieles mit aus Gründen verneint ist, welchen eine rechtliche Bedeutung für diese Frage nicht zugestanden werden darf. Denn es wird im Urtheile mit darauf Gewicht gelegt, daß das Motiv zum Spielen nicht in der Aussicht auf Gewinn zu finden sei, daß der einzelne die Einbuße als empfindlichen Verlust nicht habe betrachten können, daß alle die Verluste ohne nachtheilige Folgen für ihre Vermögensverhältnisse haben ertragen können, und daß eine Form des Spieles gewählt sei, bei welcher sich häufiger, als bei der üblichen Form, eine Ausgleichung von Gewinn und Verlust vollziehe. Daraus ergiebt sich, daß die Strafkammer bei ihren Erwägungen von einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Begriffes „Glücksspiel“ im §. 285 St.G.B.'s beeinflusst worden ist.